

1. Ausfertigung

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOB S. 777) in Verbindung mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz vom 26. Juli 2010 (GVOB S. 422) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 25. Juli 2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Anliegen des Seniorenbeirates der Stadt Plau am See besteht darin, die vielfältigen Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch- und verbandsunabhängig. Seine Arbeit ist getragen von gegenseitiger Achtung und Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Unterstützung der Stadtvertretung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die unmittelbar die Senioren betreffen.

§ 3 Teilnahme und Antragsrecht

- (1) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist zu den Ausschüssen zu laden, wenn Tagesordnungspunkte den von ihm vertretenen Personenkreis unmittelbar betreffen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein Vertreter kann an diesen Sitzungen teilnehmen, das Wort bei den o.a. Tagespunkten verlangen und Anträge stellen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden von den wahlberechtigten Senioren der Stadt in einer Wahlversammlung gem. § 7 gewählt.

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Plau am See gemeldet haben und nicht nach § 15 des Landeswahlgesetzes ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Plau am See gemeldet ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung.

§ 6 Wahlzeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl gewählt.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch eine Presseveröffentlichung der Stadt Plau am See eingeladen werden. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird vom Bürgervorsteher oder einem Vertreter geleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plau am See. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden in der Versammlung gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu

wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste.

Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

- (8) Der neu gewählte Seniorenbeirat bedarf der Bestätigung durch die Stadtvertretung, die unverzüglich vom Bürgermeister zu beantragen ist.
- (9) Soweit diese Satzung Einzelheiten ungeregt lässt, gelten die Bestimmungen der KV M-V in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 9 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach Bestätigung durch die Stadtvertretung tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Sie wird durch den Bürgervorsteher einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.

§ 11 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Er kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern zusammen. Der Beirat soll jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen kommen.

§ 12 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Stadt Plau am See stellt Räumlichkeiten für die Sitzung des Seniorenbeirates und für eventuelle Sprechstunden zur Verfügung.

1. Ausfertigung

(2) Die Stadt Plau am See stellt angemessene Mittel für die Geschäftsführung und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

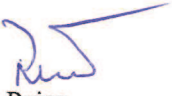
§ 13 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht während der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 26.07.2012


Reier
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde dem Landrat als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am -07.09.2012 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.


Reier
Bürgermeister



Veröffentlicht mit den o. g. Hinweisen in der Plauer Zeitung Nr. am


Reier
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk zur Satzung des Seniorenbeirates 2012 der Stadt Plau am See vom 26.07.2012

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	28.02.2013	G. Eschen

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

vorher ab August 2012 veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Plau am See